

### 16. und 17. November 2018, Messe Freiburg

#### Zypresse Verlags GmbH

Brunnenstraße 6  
79098 Freiburg  
Telefon 0761/15630-12  
Telefax 07633/9599810  
[www.marktplatzarbeit.de](http://www.marktplatzarbeit.de)

### Anmeldung (spätestens bis 03.09.2018)

#### Angaben für das Ausstellerverzeichnis (Aussteller)

Firma \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_  
 PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
 Tel. (Zentrale) \_\_\_\_\_ Fax (Zentrale) \_\_\_\_\_  
 Internet \_\_\_\_\_  
 Email \_\_\_\_\_

#### Besteller (Rechnungsanschrift)

Firma \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_  
 PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
 Tel. (Zentrale) \_\_\_\_\_ Fax (Zentrale) \_\_\_\_\_  
 Internet \_\_\_\_\_  
 Email \_\_\_\_\_

#### Ansprechpartner für Messeorganisation

Frau/Herr \_\_\_\_\_ Tel. (Durchwahl) \_\_\_\_\_  
 Email \_\_\_\_\_

#### Ihr Messeangebot (bitte ankreuzen)

- Weiterbildung  Personalrecruiting  Schule / Hochschule / Universität  Beratung / Coaching  Betriebliche Ausbildung  Sonstiges

#### Ihre Zielgruppe (bitte ankreuzen)

- Schüler  Studenten  Berufstätige / Arbeitsuchende  Wiedereinsteiger

#### Wir bestellen folgendes Ausstellerpaket (ohne Standbau und Elektroanschluss)

inklusive	Ausstellungsfläche	Eintrag ins Ausstellerverzeichnis (Print + Online)	Catering Pauschalen pro Person/Tag (kostenl. Nutzung der Ausstellerrounge)	Stellenanzeige <b>oder</b> Imageanzeige in der Messezeitung (Breite x Höhe)	Preise / €
<input type="checkbox"/>	9 qm	je 1	3	1/8 Seite hoch <b>oder</b> quer hoch 42 x 135 mm / quer 90 x 65 mm	1.449,-
<input type="checkbox"/>	12 qm	je 1	4	1/8 Seite hoch <b>oder</b> quer hoch 42 x 135 mm / quer 90 x 65 mm	1.959,-
<input type="checkbox"/>	18 qm	je 1	6	1/4 Seite Eck 90 x 135 mm	2.689,-
<input type="checkbox"/>	24 qm	je 1	6	1/4 Seite Eck 90 x 135 mm	3.579,-
<input type="checkbox"/>	36 qm	je 1	7	1/2 hoch <b>oder</b> quer hoch 90 x 275 mm / quer 190 x 135 mm	5.194,-
<input type="checkbox"/>	48 qm	je 1	7	1/1 Seite 190 x 275 mm	6.790,-
<input type="checkbox"/>					

Wir wünschen einen:  Eckstand (Aufschlag 20% auf den Paketpreis)  Kopfstand (Aufschlag 30% auf den Paketpreis)

**+++ Teppichboden und Standbegrenzungswände an allen geschlossenen Seiten sind obligatorisch +++**

**Standbau vorhanden** Wir sorgen selbst für eine Standbegrenzung nach allen geschlossenen Seiten (bodentief bis mind. 2,50m hoch) sowie Bodenbelag und bestellen hier daher keinen weiteren Standbau

#### Wir bestellen folgendes Standbau

<input type="checkbox"/>	<b>Komplettstand Typ 1</b>	Ausstattung: Wandmodule (weiß) 2,5 x 1 m hoch; Teppichboden (anthrazit) und 1x Stromanschluss bis 3 kW	60,- €/qm
<input type="checkbox"/>	<b>Komplettstand Typ 2</b>	Ausstattung: Wandmodule (weiß) 2,5 x 1 m hoch an allen geschl. Seiten; Klemmleuchten; Stromanschluss bis 3 kW Teppichboden (anthrazit); Standbeschriftung (Standardschrift, 75 Zeichen) auf Kopfblende	75,- €/qm
<input type="checkbox"/>	<b>Strom</b>	Wir verfügen über eigenen Standbau wie oben beschrieben und möchten daher nur einen Stromanschluss bis 3 kW bestellen (der Stromverbrauch ist im Anschluss mit enthalten)	104,- €

Wir stellen mit der Unterschrift den Veranstalter ausdrücklich von jeder Haftung frei und sagen zu, das Risiko für unsere Ausstellungsstücke zu versichern oder selbst zu tragen.

Hiermit bestätigen wir die Anmeldung als Aussteller bei marktplatz: ARBEIT SÜDBADEN. Umstehende Geschäftsbedingungen sind bekannt. Auftragskopie und Messemerkblatt erhalten. Eine Rechnung folgt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freiburg.

Der Unterzeichner hat Zeichnungsberechtigung

Ort, Datum

Stempel und rechtsgültige Unterschrift.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messen und Ausstellungen der Zypresse Verlags GmbH

## Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zypresse Verlags GmbH (nachfolgend kurz "Veranstalter" genannt) gelten in der jeweils aktuellen Fassung für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen einem Aussteller / Teilnehmer und dem Veranstalter im Zusammenhang mit der Teilnahme des Ausstellers an vom Veranstalter durchgeführten Messen und Ausstellungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Abweichende Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden vom Veranstalter nicht anerkannt, es sei denn, dass der Veranstalter der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hätte.

## 1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars und stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit dem Veranstalter dar. Das Angebot gilt als angenommen, wenn es von dem Veranstalter nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang schriftlich abgelehnt wird. Erfolgt eine Anmeldung später als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, kann sie innerhalb von zwei Wochen angenommen werden.

## 2. Anerkennung

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Vertrags- und Teilnahmebedingungen (AGB) des Veranstalters für die jeweilige Veranstaltung, sowie eventuell erlassene besondere Messe- und Ausstellerbedingungen und die Hausordnung des Veranstaltungsortes als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten an. Die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Feuerschutz, Unfallverhütung, und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

## 3. Zulassung

Zu den angebotenen und auszustellenden Waren, Artikel bzw. Dienstleistungen, die der Besteller auf der Anmeldung angibt, sind verbindlich. Bei wesentlicher Änderung des ursprünglich vereinbarten Angebotes des Bestellers ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Das Ausstellen nicht zugelassener Waren bzw. Dienstleistungen ist unzulässig. Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt. Der Besteller ist verpflichtet, eine Änderung der von ihm auf der Veranstaltung angebotenen / ausgestellten Waren bzw. Dienstleistungen dem Veranstalter unverzüglich bekannt zu geben und von dem Veranstalter schriftlich genehmigen zu lassen.

## 4. Änderung / Höhere Gewalt

Unvorhersehbare Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen:

- die Veranstaltung vor der Eröffnung abzusagen
- die Veranstaltung zeitlich zu verlegen
- die Veranstaltung zu verkürzen oder abzubrechen.

In diesem Fall erfolgt eine anteilige Mietrückerstattung

In allen Fällen soll der Veranstalter derart gravierende Entscheidungen so zeitnah wie möglich bekannt geben; Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Parteien ausgeschlossen.

## 5. Rücktritt / Kündigung

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugelassen, so sind mind. 30% der Miete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Der Veranstalter ist berechtigt den Vertrag zu kündigen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. Auch in diesem Falle ist die Rücktrittsgebühr in Höhe von 75% der Standkosten zu entrichten. Dem Aussteller wird jeweils im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Der Veranstalter kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat der Erstaussteller eine eventuelle Differenz zwischen der erzielten Miete zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstandenen Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

Voraussetzung des Zustandekommens des Speed Campus ist eine Mindestteilnehmerzahl. Das Nichtzustandekommen des Speed Campus ist kein Rücktrittsgrund. In diesem Fall werden die gebuchten Stände in einer Reihe platziert.

## 6. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standzuteilung wird schriftlich mitgeteilt im Regelfall gleichzeitig mit der Zusendung und Bekanntgabe der Standnummer. Beanstandungen insbesondere über die Form und Größe des Standes, müssen innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich erfolgen, andernfalls gelten sie als genehmigt. Wird der Stand später als 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung bestellt sind Beanstandungen von Lage,

Form und Größe nicht mehr möglich. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen oder optischen Gründen eine geringfügige Beschränkung oder Erweiterung des zugeleiteten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens 15% betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertigstand angemeldete Fläche. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingend technischen Gründen zu verlegen.

## 7. Untervermietung

Eine Untervermietung des Standes oder die auch nur teilweise Überlassung an Dritte, sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen Dritter bedürfen der vorherigen Genehmigung des Veranstalters. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung, Weitergabe an Dritte bzw. nicht genehmigten Anbieters oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen verpflichtet sich der Aussteller, den störenden Zustand unverzüglich auf Anforderung zu beseitigen. Außerdem verpflichtet er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Standmiete, unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs. Der Veranstalter ist berechtigt weitergehenden Schadenersatz geltend zu machen. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe an Dritte sind, sofern der Veranstalter nicht Räumung des Standes durch den Untermieter verlangt, mindestens 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten.

## 8. Personenmehrheit / Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller / Unteraussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Der Ansprechpartner ist derjenige, der aus der Anmeldung als Aussteller mit vollständiger Anschrift hervorgeht. Korrespondenz wird ausschließlich über diesen Aussteller geführt. Er ist für alle Vertragspartner empfangs- und zustellungsbevollmächtigt, ebenso für die Abgabe von Willenserklärungen. Mitteilungen an den in der Anmeldung genannten Vertreter gelten als Mitteilung an sämtliche anderen Aussteller / Unteraussteller. Dies gilt insbesondere auch für Kündigungserklärungen sowie Annahme und Abgabe von Vertragsänderungsangeboten.

## 9. Zahlungsbedingungen

### a) Fälligkeit

Die Rechnungsbeträge sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung zu bezahlen,

- 25% innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung
- der noch offen stehende Restbetrag bei Rechnungsstellung.

### b) Zahlungsverzug

Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Aussteller verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5% über dem Basiszinsatz (§ 247 BGB) zu zahlen, es sei denn, der Veranstalter weist einen höheren Verzugschaden nach. Dem Aussteller ist der Nachweis eines geringeren Verzugszinsschadens gestattet.

### c) Verzug / Zurückbehaltungsrecht

Sollte der Aussteller trotz zweifacher Mahnung offen stehender Rechnungen nicht zahlen, ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag zu kündigen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Solange offene Rechnungsbeträge nicht bezahlt sind, steht dem Veranstalter ein Zurückbehaltungsrecht an dem zugeleiteten Stand, sowie an den auszugehenden Ausstellerausweisen etc. zu.

## 10. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung, in für jedermann erkennbarer Weise, Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände ist Sache des Ausstellers. Hierbei hat er eventuelle, vom Veranstalter erlassene Richtlinien im Interesse eines ansprechenden Gesamtbildes zu befolgen. Technische Gegebenheiten des Veranstaltungsortes sind in jedem Falle zu berücksichtigen. Bei eigenem Standaufbau behält sich der Veranstalter die vorherige Vorlage maß- und farbgerechter Entwürfe des Aufbaus vor. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Beim Einsatz besonders schwerer Gegenstände (Ausstellungsgegenstände o. ä.), welche übliche, maximale Bodenbelastung von 300 kg/qm überschreiten, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters einzuholen. Der Aussteller ist im Zweifelsfall verpflichtet, eine Auskunft über die Bodenbelastbarkeit beim Veranstalter einzuholen. Nicht genehmigte Messe- / Ausstellungsstände sowie Exponate sind auf Verlangen zu ändern oder zu entfernen. Kommt der Aussteller einer entsprechenden Aufforderung nicht unverzüglich nach, kann die Entfernung oder Änderung im Wege der Selbsthilfe, durch den Veranstalter erfolgen. Muss der Stand aus vorstehend genannten Gründen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits entrichteten Standmiete.

## 11. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbendruck-sachen und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb des Standes gestattet. Die Vorführung von Maschinen akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, sowie der Einsatz sonstiger

akustischer und / oder visueller Geräte, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe- / Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder untersagt werden. Der Veranstalter behält sich den Einsatz einer Lautsprecheranlage für Durchsagen oder Ankündigungen vor.

## 12. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm bekannt gegebenen Aufbauzeiten fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes bis 10 Stunden vor Aufbauende nicht begonnen worden, kann der Veranstalter über den Stand anderweitig, ggf. auch unentgeltlich, verfügen, sofern hierdurch das Gesamtbild der Veranstaltung gewahrt wird und er keinen Aussteller findet, der bereit ist, den Stand entgeltlich zu mieten. Beanstandungen der Lage oder der Größe des Standes müssen vor Beginn des Aufbaus dem Veranstalter unverzüglich mitgeteilt werden. Der Veranstalter ist berechtigt eine Änderung der Lage und der Größe des Standes unter Berücksichtigung der Belange des Ausstellers vorzunehmen, sofern behördliche Auflagen oder Betreiber dies fordern. Im Sinne eines einheitlichen Gesamtbildes ist eine Änderung der Lage und / oder der Größe des Standes auch zulässig, wenn die Veranstaltung nicht ausverkauft sein sollte. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

## 13. Standbetreuung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand der gesamten Dauer der Vereinbarung mit Waren und Dienstleistungen auszustatten und mit sachkundigem Personal zu besetzen.

## 14. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Aussteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der Standmiete. Danach treten automatisch die Verzugsfolgen für den Aussteller ein, es sei denn, der verspätete Abbau ist nicht von ihm zu vertreten. Weitergehender Schadenersatz bleibt hiervon unberührt. Der Messe- und Ausstellungsstand ist im ursprünglichen Zustand, spätestens zum für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrte Messe- / Ausstellungsgegenstände vom Veranstalter ohne weitere Mahnung auf Kosten des Ausstellers entfernt unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung.

## 15. Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss

Soweit der Aussteller Versorgungsanschlüsse wünscht, sind sie rechtzeitig beim Veranstalter zu bestellen. Anschlüsse und Geräte müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und können widrigenfalls auf Kosten des Ausstellers von der Veranstaltung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse oder nicht vom Veranstalter beauftragter Installateure hervorgerufen werden. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Gas-, Wasser- oder Stromversorgung.

## 16. Haftung

Liegt ein Mangel vor, kann der Aussteller Nacherfüllung entweder durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzleistung verlangen. Ist die vom Aussteller gewählte Art der Nacherfüllung unverhältnismäßig, so kann der Veranstalter die jeweils andere Art der Nacherfüllung wählen. Ist auch diese unverhältnismäßig oder ist der Veranstalter nicht zur Nacherfüllung in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus oder schlägt die Nacherfüllung in sonstiger Weise fehl, ist der Aussteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung der Miete zu verlangen.

Eine darüber hinausgehende Haftung des Veranstalters ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen, soweit sie nur auf leichter Fahrlässigkeit beruht.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für den Fall der Verletzung einer Garantie oder einer vertragswesentlichen Pflicht sowie bei einem Verstoß gegen das Produkthaftungsgesetz oder beim Fehlen einer garantierten Beschaffenheit. Bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung jedoch auf den typischerweise voraussehbaren Schaden begrenzt. Als typischerweise voraussehbarer Schaden kann insbesondere nicht Wertersatz im Rahmen des Einsatzes/Planung geltend gemacht werden.

## 17. Hausordnung

Das Hausrecht wird durch den Veranstalter ausgeübt. Im Bedarfsfall kann eine für alle Aussteller verbindliche Hausordnung erlassen werden, ansonsten gilt die jeweilige Hausordnung des Veranstaltungsortes. Der Veranstalter ist berechtigt Einzelanweisungen auszusprechen, die vom Aussteller zu befolgen sind.

## 18. Schlussbestimmungen

Sind oder werden eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, verpflichten sich beide Parteien des Vertrages, diese Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern gesetzlich zulässig, Freiburg.